

An das  
Bundesministerium für Gesundheit

**Betrifft: Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Gesundheit  
mit der die Gesundheitstelematikverordnung geändert wird  
Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der Datenschutzrat hat in seiner 189. Sitzung am 3. Juli 2009 einstimmig  
beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme  
abzugeben:

Zu § 1 Abs. 2 des Entwurfes:

Der Nachweis und die Prüfung der Identität darf nach § 1 Abs. 2 des Entwurfes unter  
Bezugnahme auf § 4 Abs. 4 GTelG auch auf andere Art und Weise erfolgen. Die  
Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 des Entwurfes gehen davon aus, dass die in  
§ 1 Abs 2 Z 1 bis 3 einzuhaltenden Qualitätskriterien notwendige Voraussetzungen  
für die Erbringung des Identitätsnachweises nach § 4 Abs. 4 GTelG seien. Aus dem  
Wortlaut des Gesetzes lässt sich dieser Normgehalt jedoch nicht ableiten, da  
§ 1 Abs. 2 Z 1 bis 3 keine Kriterien zur Konkretisierung der Identitätsprüfung nach  
§ 4 Abs. 4 GTelG enthält und sohin nicht den gesetzlichen Vorgaben des  
§ 4 Abs. 4 GTelG entspricht. Nachdem damit konkrete Kriterien für die  
Identitätsprüfung beim Gesundheitsdatenaustausch gemäß § 4 Abs. 4 GTelG fehlen,  
mangelt es diesbezüglich auch an den von § 1 Abs. 2 DSG 2000 verlangten  
angemessenen Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen bei  
Verwendung sensibler Daten.

Zu § 4 Abs. 2 des Entwurfes:

Die in § 4 Abs. 2 vorgesehene ausdrückliche Bezugnahme auf § 7 Abs. 2 GTelG soll  
laut den Erläuterungen der Klarstellung dienen, welche Bestimmung des GTelG die  
Grundlage für die Ausnahme beim Nachweis und der Prüfung der Integrität darstellt.

§ 7 Abs. 2 GTelG sieht jedoch andere Kriterien, wie etwa den programmgesteuerten Gesundheitsdatenaustausch, für die Ausnahme von der Verwendung elektronischer Signaturen vor. Weder aus dem Wortlaut des § 4 Abs. 2 noch aus den Erläuterungen ist in ausreichend klarer Weise erkennbar, ob die in § 4 Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Kriterien zusätzlich zu den in § 7 Abs. 2 GTelG genannten Voraussetzungen zu erfüllen sind.

#### Zu § 5 des Entwurfes:

In Abs. 1 hätte es wohl „Gesundheitsdiensteanbieter“ anstatt „Gesundheitsdienstler“ zu lauten.

Es stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis der hier gewählte Ausdruck „übermitteln“ zu § 8 Abs. 2 GTelG steht, in dem von „Auskunft erteilen“ die Rede ist. Wenn keine über die gesetzliche Bestimmung hinaus gehende Verpflichtung angeordnet wird, sollte der Absatz überhaupt entfallen.

#### Zu § 7 des Entwurfes:

Die erleichterten Voraussetzungen für die Sicherstellung der Vertraulichkeit in § 7 Abs 1 und 2 sind sehr weitgehend und sehen in Abs. 2 auch die Möglichkeit der unsicheren Übertragung von Gesundheitsdaten per Fax vor. Nachdem sich derartige Ausnahmen von der Sicherstellung der Vertraulichkeit nicht im GTelG finden, entsprechen § 7 Abs. 1 und 2 daher nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Weiters sieht das GTelG im Hinblick auf die Sicherstellung der Vertraulichkeit keine Ausnahmen für Rettungsdienste vor. Derartige Ausnahmen von der Sicherstellung der Vertraulichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Entwurfes müssten daher im GTelG geregelt werden.

#### Zu § 8 Abs. 3 des Entwurfes:

Es stellt sich die Frage, warum diese Novellierungsanordnung nicht in die Sammelanordnung in Z 3 des Entwurfes integriert wurde.

Zu § 8 Abs. 3a und 4 des Entwurfes:

Zunächst ist die Anführung der Fundstelle der Stammfassung in dieser Außerkrafttretensbestimmung verwirrend und überflüssig.

§ 8 Abs. 3a spricht auch vom Außerkrafttreten der §§ 6 und 7. Für § 6 fehlt aber eine Anordnung im Entwurf, wonach diese Bestimmung entfallen soll, wie sie für den ebenfalls außer Kraft tretenden § 2 Abs. 5 (in Z 4) vorgesehen ist. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die in § 6 GTeIV vorgesehenen erleichterten Voraussetzungen des Identitäts-, Rolle- und Integritätsnachweises nicht den gesetzlichen Vorgaben des GTeIG entsprechen.

§ 7 tritt nach der Anordnung in Z 9 des Entwurfes nicht außer Kraft, sondern wird geändert (neu gefasst). Das „Außerkrafttreten“ der bisherigen Fassung ist in einem solchen Fall von Derogation nicht gesondert anzuordnen. Fraglich ist im Hinblick auf § 8 Abs. 2 zweiter Satz allerdings, welche Fassung des § 7 im Zeitraum 1. August bis 31. Dezember 2009 gelten soll. Eine „Parallelgeltung“ beider Bestimmungen wäre jedenfalls zu vermeiden.

Im Hinblick auf diese Unklarheiten ist auch der normative Gehalt der Übergangsbestimmung des § 8 Abs. 4 fraglich: Was § 7 betrifft, scheint eine solche Regelung gar nicht erforderlich, wenn das Inkrafttreten der neuen Fassung präzise geregelt wird. Dass § 6 Abs. 1 Z 4 bereits mit 1. August 2009 nicht mehr angewendet werden darf, könnte einfacher und klarer ausgedrückt werden.

Nachdem das GTeIG die Möglichkeit des elektronischen Gesundheitsdatenaustausches unter den erleichterten Bedingungen der §§ 6 und 7 nicht vorsieht, entspricht auch eine weitere Anwendbarkeit dieser Bestimmungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 nicht den gesetzlichen Vorgaben des GTeIG.

15. Juli 2009  
Für den Datenschutzrat:  
Der Vorsitzende:  
WÖGERBAUER

**Elektronisch gefertigt**